

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Die **Plattform Religion ohne Gewalt** legt ihre Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes vor, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (PStSG).

Allgemeines:

Das vorgesehene Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes ist in weiten Teilen betont bürokratisch und inflexibel gehalten. Eine staatschützerische Tätigkeit iSd § 1 Abs 2 wird dadurch weitgehend behindert.

Passi wie die Verwendung von „*nichtöffentlichen Dater*“ – was immer darunter fallen könnte – schließen de facto eine echte und sinnvolle Behandlung von Gefährdungsfällen aus, da ein Großteil der denkbaren Gefährdungsszenarien im nichtöffentlichen Bereich abläuft oder mindestens vorbereitet wird.

In diesem Zusammenhang ist zwar historisch verständlich, aus Sicht des Staatsschutzes aber weniger, daß zwar NS-Wiederbetätigung als einzige mögliche Bedrohungen namentlich genannt wird. Nicht aber die heutzutage um ein Vielfaches höhere Bedrohung aus Bewegungen, die ihre staatsfeindlichen Motive hinter religiösen Fassaden verbergen, und gerade diese Fassaden durchwegs in den nichtöffentlichen Bereich fallen – somit dem Staatsschutz de facto entzogen werden.

Der Gesetzgeber sollte daher die Gelegenheit wahrnehmen, das wichtige Feld des Schutzes des Staates und seiner Einrichtungen nicht einzuschränken, sondern in der Gegenwart zu gestalten.

Zu den Inhalten im Detail:

ad § 2.

Gemäß Abs 1 soll der Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) gleichzeitig die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten nach dem Informationssicherheitsgesetz innehaben. Diese Regelung ist nicht durchdacht.

Aus sachlichen Gründen: Die Belange der Informationssicherheit nach dem Informationssicherheitsgesetz sind mindestens teilweise nicht kompatibel oder sogar widersprüchlich zu jenen des BVT. Die Gewährleistung der Sicherheit klassifizierter Informationen ist schon begriffsmäßig weitgehend unterschiedlich zu den Vorgaben des § 1 Abs 2 PStSG. Negative Überschneidungen und Kollisionen wären daher unvermeidlich.

Aus Gründen der Person: Gemäß § 1 PStSG kommt dem BVT eine zentrale und übergeordnete Funktion zu. Gemäß § 7 Informationssicherheitsgesetz hat jedoch jedes Ministerium gesondert einen Informationssicherheitsbeauftragten zu bestellen, der aus Sicht des § 8 gleichrangiges Mitglied der Informationssicherheitskommission ist. Das würde in der Praxis bedeuten,

- a) die automatische Bestellung des Direktors des BVT zum Informationssicherheitsbeauftragten des BMI, mit der damit verbundenen Gleichstellung mit den Informationssicherheitsbeauftragten der anderen Ministerien, was den Staatsschutz beeinträchtigt;
- b) oder aber die gesonderte Bestellung eines (zweiten) Informationssicherheitsbeauftragten für das BMI, was im Informationssicherheitsgesetz nicht vorgesehen ist;

c) jedenfalls aber damit verbundene Tätigkeits- und Zuständigkeitskollisionen, bzw mögliche Interessenskonflikte.

Vorschlag: Den Satz =*Dem Direktor kommt die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten nach dem Informationssicherheitsgesetz zu*= aus Abs 1 zu streichen, da diese Doppelfunktion vom Sinne des Gesetzes her keineswegs erforderlich ist.

ad § 3.

Aus Sicht des zuvor Gesagten ist daher auch fraglich, ob die „Genehmigung von Entscheidungen“ eine Sache der Absprache zwischen Beamten sein kann, oder ob hier nicht besser eine klare hierarchische Struktur anzulegen ist. Ein Einvernehmen ist nicht grundsätzlich als gegeben vorauszusetzen; eine Absprache bietet auch zu viel Raum für politisches Taktieren.

ad § 4.

Gemäß § 2 Abs 5 hat sich jeder – für die Verwendung im BVT oder in den LVT vorgesehene – Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, auch für Leitungsfunktionen. § 4 Z 3 weist die Zuständigkeit zur Vornahme dieser Sicherheitsüberprüfungen dem BVT zu. Diese Lösung schließt Interessenskollisionen nicht aus, sondern lädt geradezu dazu ein.

Nach diesem Passus kann sich das BVT de facto – ohne Überprüfung – Personal „nach Wunsch“ aussuchen, was gerade nach österreichischer Gepflogenheit nicht unüblich mit (partei-)politischen Wünschen verbunden wird, und jedenfalls das Ansehen (und die Arbeit) des BVT beeinträchtigen würde.

Vorschlag: Eine neutrale, kompetente Stelle mit der Sicherheitsüberprüfung für das Personal nach dem PStSG vorzusehen.

Nicht einsichtig ist, weshalb das BVT als Meldestelle für NS-Wiederbetätigung dienen soll. Der Tätigkeitsbereich iSd § 1 Abs 2 wird nur in einem sehr geringen Umfang von NS-Wiederbetätigung in Anspruch genommen, jedoch weit umfangreicher von anderen Richtungen.

In Österreich agiert, relativ ungehindert, eine Anzahl international als terroristisch betrachteter Organisationen, die jedoch oft nicht einmal im Sicherheitsbericht des BVT aufscheinen. Das wirft die Frage auf, weshalb dem BVT zwar die gefährdungsmäßig gesehen eher minder bedeutende NS-Wiederbetätigung zu melden ist, nicht aber Fälle anderer Richtungen. Zu empfehlen ist daher,

- a) entweder das BVT als Meldestelle für staatsfeindliche bzw terroristische Aktivitäten generell vorzusehen,
- b) oder die Funktion der Meldestelle für NS-Wiederbetätigung den zuständigen Sicherheitsbehörden zu überlassen.

ad § 5.

Die Anwendbarkeit von Gesetzen kann keinesfalls derart verallgemeinert werden. Eine Spezifizierung ist unverzichtbar; nicht nur aus Sicht der Duplizität des § 12 und anderer Regelungen.

ad § 6.

Bei Abs 1 Z 2 ist nach *durch eine Person* zu ergänzen: **oder Personen**. Diese Erweiterung ist wegen sonst unweigerlich auftretender Unklarheiten erforderlich.

ad § 8.

In Abs 1 ist die Distanzierung zum Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport unzulässig und kontraproduktiv. Bereits hier ist eine **gemeinschaftliche** Analyse und Beurteilung von staatschutzrelevanten Bedrohungslagen **mit** dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport unbedingt und explizit vorzusehen. Die in Abs 2 sehr oberflächlich angerissene reine Unterrichtung ist in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport – zu denen jedenfalls auch Belange der Staatssicherheit zählen – nicht ausreichend.

Das bisherige parteipolitische Hickhack, das Angehörige terroristischer Organisationen aus Sicherheitsgründen nicht als „Militärseelsorger“ zuließ, als „Gefängnisgeistliche“ aber schon, sollte unbedingt ein Ende finden.

Vorschlag: Bei Gefährdungsindizien, die Belange der Landesverteidigung betreffen, ist das Vorgehen des BVT mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport abzustimmen.

ad § 10.

Der Passus in Abs 4, =*Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten*= ist unverständlich. Nicht öffentlich wäre in dieser Weise zB die Absprache staatsfeindlicher Tätigkeiten in einer „Privatmoschee“; aber auch zB Vorbereitungen für einen Sprengstoffeinsatz in einer Privatwohnung. Im weiteren Sinne wäre etwa auch die vertrauliche Einladung an ausländische Schlägergruppen zum Einsatz gegen österreichische Einrichtungen unter den Begriff nichtöffentliches Verhalten zu subsumieren.

Zwar sind die Schutzinteressen der Person und deren Privatsphäre zu wahren; dennoch aber ist eine völlige Ausgrenzung der Datenverwendung über nichtöffentliches Verhalten kontraproduktiv, und würde den Tätigkeitsbereich des Abs 1 Z 2 weitgehend ausschließen.

ad § 12.

Hinsichtlich der Gefahrenforschung bzw der Ermittlungsmethoden ist in Frage zu stellen, inwieweit diese im PStSG gesondert geregelt werden soll. Aus Sicht des § 5 sind ohnedies die Möglichkeiten des SPG heranzuziehen, wenn nichts anderes vorgesehen wird; die Vorgabe des SPG reicht daher ohne gesonderte Aufführung aus. Auch die theoretische Einschränkung auf staatsfeindliche Aktivitäten ist überzogen, wenn doch das SPG einen wesentlich breiteren Rahmen gewährt.

Die Ermittlungsmöglichkeiten wären daher im PStSG auf allenfalls unterschiedliche/zusätzliche Maßnahmen zu beschränken.

ad § 15.

Die Regelung des Abs 2 ist nicht praktikabel. Wenn vor jeder Ermittlungsmaßnahme erst ein begründeter Antrag an den Rechtsschutzbeauftragten gestellt werden soll, tritt eine in vielen denkbaren Fällen wesentliche Verzögerung ein. Eine Antragstellung zieht zudem jedenfalls auch die Erfordernis einer Prüfung mit sich, da der Rechtsschutzbeauftragte seine Zustimmung keinesfalls nur pro forma erteilen darf, jedoch mit einer sachlichen Prüfung der Anträge vor allem personell heillos überfordert wäre.

Bei Beibehaltung dieser bürokratischen Lösung ist daher eine Verhinderung geeigneter Ermittlungsmaßnahmen in dringenden Fällen zu erwarten. Dringende Fälle dieser Art können real jederzeit eintreten, indem zB eine ausländische Terrorgruppe Anschläge in Österreich plant/vorbereitet und das BVT erst kurzfristig davon erfährt. Kurze Vorwarnzeiten sind bei der zunehmenden Verbesserung der Organisation terroristischer Gruppen zunehmend wahrscheinlicher.

Für dringende Ermittlungsmaßnahmen ist daher auch eine Regelung außerhalb bürokratischer Strukturen vorzusehen, da staatsfeindliche Elemente nicht gewohnt sind, im bürokratischen Normfeld mitzuspielen.

ad § 18.

Zum Bericht gemäß Abs 1 – allgemein Sicherheitsbericht oder Verfassungsschutzbericht genannt – ist explizit eine Einbeziehung ausländischer bzw internationaler Erfahrungswerte vorzusehen. Österreich ist keine Insel der Seligen; staatsfeindliche Elemente und/oder Gruppierungen sind im 21. Jahrhundert traditionell international vernetzt, diese Zusammenhänge sind öffentlichkeitsrelevant, daher jedenfalls in den Bericht aufzunehmen. Irreführende Bezeichnungen wie „Arabischer Frühling“ sollten vermieden werden.

Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf, nicht erst durch Abs 1, über aktuelle und mögliche staatschutzrelevante Entwicklungen informiert zu werden.

Einige Beispiele:

Die PKK ist im Bereich der EU als terroristische Organisation gelistet. Der BVT-Sicherheitsbericht 2013 erwähnt zwar die Aktivitäten der PKK. Nicht aber, weshalb die PKK offenbar ungehindert in Österreich aktiv sein, Anhänger werben, für Finanzierung sorgen kann. Überdies wurde die PKK zwischenzeitlich (23.08.2013) sogar als Religionsgemeinschaft zugelassen, obwohl sie nicht einmal die Voraussetzungen einer solchen erfüllte, wodurch wesentliche sicherheitspolitische Grundsätze verletzt wurden.

Die Muslimbruderschaft wird international, vor allem in den meisten arabischen Staaten, als terroristische Organisation geführt, vornehmlich wegen ihrer Rolle als logistische und Führungsorganisation für

Gruppen wie Al-Kaeda, Islamischer Staat, Hamas, und dergleichen. In Österreich darf sich die Muslimbruderschaft hingegen offen in einer Vielzahl von Vereinen betätigen, denen sie zur Tarnung religiöse Zwecke beifügt. Die Muslimbruderschaft und ihre Verflechtungen schienen im BVT-Bericht 2013 nicht auf. Auch nicht im Zusammenhang mit der islamischen Gefängnisseelsorge, in der Muslimbrüder mitwirken und die grundsätzlich den Zweck der ideologischen Radikalisierung von Häftlingen verfolgt.

Terroristische Gruppen wie Hamas, Fatah, Hizb ut Tahrir, etc. sind in Österreich als zugelassene Vereine aktiv – obgleich sie wegen ihrer staatsfeindlichen Ziele und Ideologie nicht einmal in Vereinsform zugelassen werden hätten dürfen. Hauptzweck dieser Vereine (Beispiel: Ramah Austria) ist die Finanzierung der jeweiligen Terrorgruppe. Spendensammlungen für terroristische Aktivitäten werden regelmäßig öffentlich abgehalten, zT auch durch ausländische jihadistische Vereine wie Ansaar Düsseldorf; Österreich ist international als Zentrale der Terrorismus-Finanzierung bekannt. Das betrifft auch und vor allem den Staatsschutz, sollte daher in dessen Berichte einfließen.

Ausländische Behörden und Parteien sind gleichfalls als Vereine organisiert, obwohl sie Ziele verfolgen, die dem Staat Österreich und dessen Verfassung zuwider laufen. Bekannte Beispiele dafür sind AKP (UETD, Wonder), ATIB, Milli Görüs, Graue Wölfe, Union Islamischer Kulturzentren, Revolutionäre Volksbefreiungspartei (DHKP-C), PKK (FEYCOM). Auch diese Organisationen verbergen sich großteils hinter dem Schleier vorgeblicher religiöser Tätigkeiten.

Linksextreme Vereine, darunter Komintern, Revolutionäre Kommunistische Liga, Anti-Imperialistische Koordination, Sozialistische LinksPartei, Partei der Arbeit, uam, verfolgen und verkünden staatsfeindliche Ziele, fehlen aber in den BVT-Berichten.

Unverständlich ist darüber hinaus das Fehlen des Kultusamtes in den BVT-Berichten. Das Kultusamt, eine ministerielle Abteilung, derzeit im Bundeskanzleramt situiert, unterstützt als Teil seiner Tätigkeiten seit vielen Jahren extremistische und terroristische Gruppen, um diese durch Zuordnung in den vorgeblich religiösen Bereich iSd Art 15 StGG vor staatschützerischen Maßnahmen zu bewahren. Zu den Nutznießern zählten neben der PKK auch die Muslimbruderschaft und die Milli Görüs. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, zu erfahren, in welchem Umfang und auf welche Weise eine ministerielle Abteilung in staatsgefährdende Aktivitäten involviert ist.

Letztlich ist auch die umfangreiche Einschleusung von Angehörigen terroristischer Organisationen als vorgebliche Asylwerber in den Bericht einzubeziehen, als hohes Sicherheitsrisiko. Der Aufenthalt mehrerer tausend Angehöriger zB der Taliban, oder der PLO, als vorgebliche Flüchtlinge, ist für das Sicherheitsempfinden der Öffentlichkeit von nicht geringer Bedeutung.

Zusammenfassend empfehlen wir daher, den Gesetzesentwurf nochmals zu überarbeiten, um ihn praxisnäher zu gestalten; anderenfalls der Zweck des Gesetzes – iSd § 1 Abs 2 – erschwert bis verunmöglicht wird.

Die Sicherheit des Staates betrifft alle; in Maßnahmen des Staatsschutzes sollte daher das Staatsvolk in positiver Weise einbezogen werden, und nicht als bloßes Verdächtigungspotential.

Plattform Religion ohne Gewalt

Kontaktperson:
Peter Ehrenreich, Konsulent

[email: plattform.religion@boxxx.at]